

# **Satzung**

## **Volkshochschule Flintbek e.V.**

**Heitmannskamp 4, 24220 Flintbek**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschulverein Flintbek e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Flintbek. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter der Nummer VR 312 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist Träger der Volkshochschule Flintbek.
- (2) Die Volkshochschule Flintbek ist eine gemeinnützige öffentliche Bildungseinrichtung für alle Bevölkerungskreise auch über die Gemeindegrenzen Flintbeks hinaus. Sie ist unabhängig von Parteien und Konfessionen und dient der Erweiterung und Vertiefung von Bildung und Wissen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  1. Alle Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind (Einzelmitglieder). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  2. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften).
- (2) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Fall der Ablehnung durch den Vorstand hat die Person oder die Körperschaft das Recht, ihren Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
  2. Durch Tod des Einzelmitglieds.
  3. Durch das Erlöschen der Körperschaft oder Anstalt (bei Körperschaftsmitgliedern).
  4. Durch Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder ausschließen, die trotz Mahnung mit zwei Jahrebeiträgen im Rückstand sind.  
Der Vorstand kann weiterhin Mitglieder durch Beschluss ausschließen, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht der Be-

rufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss des Mitgliedes.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Mitgliedschaft des Vereins**

- (1) Der Verein ist Mitglied im „Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.“. Der Verein ist in seiner Arbeit an die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes gebunden.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Punkte geregelt sind. Die Geschäftsordnung muss von den Vereinsmitgliedern wie eine Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/ dem Vorsitzenden
  - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der RechnungsführerIn, der/die gleichzeitig KassenwartIn der VHS ist
  - dem/der SchriftwartIn, der/die gleichzeitig GeschäftsführerIn der VHS ist.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen oder teilt die Aufgaben des Ausgeschiedenen unter sich auf bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  3. Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
  5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  7. Bestimmung der Leiterin/ des Leiters der Volkshochschule.

- (2) Der Vorstand regelt die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Aufgabenbereiche.
- § 10 Die Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einreichen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Über die Befassung mit später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt zu allen den Verein und die VHS- Arbeit betreffenden Angelegenheiten Stellung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen unter anderem:
1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  2. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsbericht und des Berichts der Kassenprüfer.
  3. Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung.
  4. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
  5. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Zur Planung und Beratung sowie zur Mitarbeit in der Organisation der VHS kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand einen Beirat zur Seite stellen. Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

- § 12 Wahlen und Abstimmungen**
- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Abänderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim zu wählen oder abzustimmen

- § 13 Vereinsvermögen und Haftung**
- (1) Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen für vom Vorstand eingegangene Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

- § 14 Auflösung des Vereins**
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und hiervon  $\frac{3}{4}$  für den Antrag stimmen.
- (2) Sind die erforderlichen Mitglieder nicht erschienen, kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese zweite Sitzung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-

mögen des Vereins gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an andere Einrichtungen und Träger der Erwachsenenbildung, die es ausschließlich für die in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke verwenden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- § 15 Inkrafttreten der neuen Satzung**
- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung, vom 20. November 1972, ungültig. Sie wird durch diese Fassung ersetzt.

Rendsburg, 31. Oktober. 2003